

Behörde

Markt Ruhmannsfelden
Am Rathaus 1
94239 Ruhmannsfelden

PLZ, Ort, Datum

94239 Ruhmannsfelden 08.05.2026

Sachbearbeiter/in

Telefax

Bauamt

09929/9401-40

Telefon, Durchwahl (Nbst.)

Zimmer-Nr.

09929/9401-15

EG 05

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)

12-140/Re

Architekten und beratende Ingenieure Weber
Marktplatz 10
94239 Ruhmannsfelden

Erlaubnis

für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Ihr Antrag vom: 08.05.2026

Die oben genannte Behörde erteilt gemäß §§ 29 Abs. 2 und 44 Abs. 3 der StVO in der derzeit gültigen Fassung die Erlaubnis für

Name des Veranstalters

Architekt und beratende Ingenieure Weber PartGmbB

Vertreten durch (Vor- und Zuname, Wohnort)

Johannes und Martin Weber

Bezeichnung der Veranstaltung

Firmenjubiläum

von

Art der Veranstaltung

Jubiläumsfeier

voraussichtliche Teilnehmerzahl von ca.

100

Personen

Start	Datum	Uhrzeit	Ort
	13.05.2026	18:00	

Ziel	Datum	Uhrzeit	Ort
	13.05.2026	24:00	

Auflagen und Bedingungen

1. Die Erlaubnis der Veranstaltung wird auf die Gefahr

Architekt und beratende Ingenieure Weber PartGmbB

nachfolgend Veranstalter genannt, erteilt.

2. Der Veranstalter hat den Bund, den Staat, die Länder, den Landkreis, die Gemeinde, Stadt und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benützenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt. Diese Erlaubnis schließt die erforderliche straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis mit ein (Art. 21 BayStrWG, § 8 Abs. 6 FStrG). Im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis wird folgendes festgelegt: Bei der o. g. Veranstaltung dürfen keine Einweggeschirre und sonstige Einwegmaterialien (z.B. Plastikteller, -becher, -bestecke, Getränkedosen) verwendet werden.

3. Die Aufrechterhaltung des öffentlichen Straßenverkehrs muss gewährleistet bleiben.

Bei der Veranstaltung ist die in der beigefügten Straßenverlaufsskizze eingezeichnete Wegstrecke einzuhalten. Diese Skizze ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

Bei der Veranstaltung ist folgende Wegstrecke bzw. der Platz, auf dem der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird, einzuhalten.

In beiliegendem Lageplan ist die Örtlichkeit gemäß Veranstaltungsanmeldung ersichtlich

Zur Erlaubnis

Aktenzeichen
12-140/Re

Erlaubnisempfänger

Zur Sicherung des Verkehrs werden gem § 45 Abs. 1 und 3 StVO folgende Maßnahmen getroffen:

Aufgrund der Jubiläumsfeier der Architekt und beratende Ingenieure Weber PartGmbH wird der Parkplatz beim Haus des Lebens am Marktplatz in Ruhmannsfelden gemäß beigefügter Skizze gesperrt. Die Sperrung des Parkplatzes ist durch Den Bauhof Ruhmannsfelden im mindesten 3 Tage vor Beginn der Feier mittels Aushang anzuzeigen.

Die verkehrsrechtliche Anordnung zur Sperrung des Veranstaltungsgeländes für den öffentlichen Verkehr ist ergangen.

Für die verkehrsrechtliche Anordnung ist als örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig:

Markt Ruhmannsfelden

Die örtliche Straßenverkehrsbehörde ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 GebOSt von der Zahlung befreit.

Einen Abdruck dieser Erlaubnis mit der Bitte um Weiterleitung erhält:

	Gebühren für diese Anordnung	Auslagen	Gesamtbetrag
Gebührenfestsetzung:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Bankinstitut	Sparkasse Regen-Viechtach	IBAN DE98 7415 1450 0240 2026 06	BIC BYLADEM1REG

Unterschrift

Werner Troiber
Erste Bürgermeister

Verteiler

Antragsteller
 PI Viechtach
 FFW
 LRA

Bekanntmachung

Entwurf

Rechtsbehelfsbelehrung (Bayern):

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht* schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. E-Mail) ist unzulässig. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Das Widerspruchsverfahren wurde in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

* Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:

Oberbayern:	80335 München, Bayerstraße 30	Oberpfalz:	93047 Regensburg, Haidplatz 1	Oberfranken:	95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16
Niederbayern:	93047 Regensburg, Haidplatz 1	Schwaben:	86152 Augsburg, Kornhausgasse 4	Mittelfranken:	91522 Ansbach, Promenade 24
				Unterfranken:	97082 Würzburg, Burkarder Str. 26

Auflagen und Bedingungen:

Der Veranstalter darf die vorgesehene Streckenführung/ Fläche nur im Einvernehmen mit der Erlaubnisbehörde ändern.

Bei einem Zusammentreffen von Teilnehmergruppen ist darauf zu achten, dass der Straßenverkehr nicht über Gebühr behindert wird.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass ein Notdienstverkehr möglich ist. Die für Kraftfahrzeuge gesperrten Straßen dürfen auch von Funktionären und Organisatoren der Veranstaltung nicht befahren werden, auch wenn sich Teilnehmer der Veranstaltung auf der Strecke befinden. Ausgenommen von diesem Verbot sind im Notdienst Arztfahrzeuge und Fahrzeuge zum Abtransport von Personen, die ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen.

Der Veranstalter hat für ausreichenden Parkraum für Kraftfahrzeuge zu sorgen und die Parkplätze mit dem Zeichen 314 StVO zu beschildern. Die An- und Abfahrt ist durch erfahrene Ordner zu regeln, wenn dies die Polizei für notwendig erachtet.

Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Weisungen der Polizei- und Forstbeamten ist unverzüglich nachzukommen.

Dem Veranstalter stehen keine polizeilichen Befugnisse zu. Verkehrsregelung durch den Veranstalter ist verboten.

Im Verlauf der Strecke sind an besonderen Gefahrenstellen, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, zuverlässige, durch Armbinder kenntlich gemachte Ordner nach Weisung der Polizei aufzustellen, welche die Teilnehmer und andere Straßenbenutzer auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen haben.

Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu. Die Ordner haben Weisungen der Polizei zu befolgen.

Sofern bei der Veranstaltung Privatstraßen, -wege oder -grundstücke in Anspruch genommen werden, ist die Zustimmung der Verfügungsberechtigten einzuholen.

Bei Strecken durch Waldgebiete sind die Teilnehmer auf das Rauchverbot im Wald und das Verbot der Unterhaltung von Feuerstellen (Art. 17 BayWaldG) hinzuweisen.

Durch Aufstellen von Abfalltonnen an Verpflegungs- und Getränkestationen ist die Strecke sauberzuhalten.

Ausreichende Sanitätshilfe ist sicherzustellen.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind angebrachte Zeichen und Markierungen unverzüglich zu entfernen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Straße wieder in sauberen Zustand versetzt wird. Falls eine Umleitung des Verkehrs nötig war, ist diese unverzüglich aufzuheben.

Der Umzug ist zügig abzuwickeln. Es sind Ordner in ausreichender Zahl bereitzustellen. Die Ordner haben den Anordnungen der zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Polizeibeamten nachzukommen. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu. Sie sind durch Armbinder als solche kenntlich zu machen.

Während des Umzuges ist durch Ordner die Zugstrecke abzusichern und sicherzustellen, dass keine Fahrzeuge auf die Zugstrecke aus den Seitenstraßen einfahren können.

Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der StVO. Den Veranstaltungsteilnehmern stehen bei der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen keine Sonderrechte zu. Fahrtteilnehmer, die gegen die Vorschriften der StVO und etwaigen Weisungen der Polizei verstoßen, sind von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Die Teilnehmer sind vor Beginn der Veranstaltung hierauf besonders hinzuweisen.

Der Veranstalter hat mit der zuständigen Polizei rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Verbindung aufzunehmen. Die Polizei kann im Benehmen mit dem Veranstalter die vorgesehene Strecke ändern, wenn es die Sicherheit des Verkehrs oder sonstige besondere Umstände erfordern. Den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.

Der Veranstalter hat rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Auskunft darüber einzuholen, ob nach Erteilung dieser Erlaubnis im Verlauf der Strecke Verkehrssperren oder Baustellen eingerichtet wurden. Gegebenenfalls sind mit Zustimmung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde Umleitungen festzulegen.

Die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden können - soweit erforderlich - notwendige weitere Anordnungen treffen. Sie können zusätzliche Bedingungen und Auflagen festsetzen und im Benehmen mit den zuständigen Stellen und dem Veranstalter die Streckenführung ändern.

Die Polizei ist ermächtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder umzuleiten, wenn es die Verkehrslage erfordert.

Die Fahrzeuge der Veranstaltungsteilnehmer müssen den Vorschriften der StVO entsprechen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Fahrzeuge entsprechend zu überprüfen und Teilnehmer mit nicht vorschriftsmäßigen Fahrzeugen von der Teilnahme auszuschließen.

Die Kennzeichnung der Strecke darf nicht an den amtlichen Verkehrszeichen angebracht werden.

Kontroll- und Verpflegungsstellen sind, soweit diese im Rahmen dieser Veranstaltung erlaubt sind, außerhalb des öffentlichen Straßenraumes anzulegen. Sie müssen von den Teilnehmern ohne Behinderung des nachfolgenden Verkehrs benutzt werden können.

Bei plötzlich auftretenden Beeinträchtigungen des Verkehrs (z.B. Nebel, starker Regen, Verkehrsunfälle, Hochwasser u.ä.) hat der Veranstalter geeignete Maßnahmen zu treffen und ggf. die Veranstaltung abzubrechen.

Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.

Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen hat der Veranstalter zu sorgen. Der Veranstalter muss die erforderliche Veranstalterhaftpflicht abgeschlossen haben und sicherstellen, dass die erforderlichen Haftpflichtversicherungen bestehen.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Sonn- und Feiertagen in der derzeit gültigen Fassung sind zu beachten.

Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften und dergleichen sowie das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken ist verboten.

Rechtsbehelfsbelehrung (Bayern):

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht* schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbearbten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. E-Mail) ist unzulässig. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Das Widerspruchsverfahren wurde in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

* Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:

Oberbayern: 80335 München, Bayerstraße 30

Oberpfalz: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

Oberfranken: 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16

Niederbayern: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

Schwaben: 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Mittelfranken: 91522 Ansbach, Promenade 24

Unterfranken: 97082 Würzburg, Burkarder Str. 26

Durchschrift der / dem

Straßenbauamt

Auf die Stellungnahme vom

wird Bezug genommen.

Polizei mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen und die Veranstaltung zu überwachen.

Auf die Stellungnahme vom

wird Bezug genommen.

mit der Bitte Kenntnis zu nehmen.

Auf die Stellungnahme vom

wird Bezug genommen.

mit der Bitte Kenntnis zu nehmen.

Auf die Stellungnahme vom

wird Bezug genommen.

mit der Bitte Kenntnis zu nehmen.

mit der Bitte Kenntnis zu nehmen.

mit der Bitte Kenntnis zu nehmen.

im Auftrag

Unterschrift

Empfangsstempel der Behörde

PLZ, Ort, Datum

94239 Ruhmannsfelden

Anschrift der Behörde

Markt Ruhmannsfelden
Am Rathaus 1
94239 Ruhmannsfelden

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

für die Durchführung einer Veranstaltung
auf öffentlicher Verkehrsfläche
gemäß § 29 Abs. 2
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Antragsteller/Veranstalter

Name, Vorname

Architekt und beratende Ingenieure Weber PartGmbB

Anschrift

Marktplatz 10

Telefon (mit Vorwahl)

09929957780

Verantwortlicher

Johannes & Martin Weber

Ich/Wir beantrage(n) gemäß § 29 Abs. 2 StVO die Erlaubnis zu nachfolgender Veranstaltung:

Art und Anlaß der Veranstaltung

Firmenjubiläum

Veranstaltungsort

Ruhmannsfelden

Veranstaltungsdatum

13.05.2026

Dauer der Veranstaltung (Uhrzeit von/bis)

ab 18:00 Uhr

Start und Ziel (Ort)

entfällt

Fahrzeuge

Personen

Festwagen

Musikkapellen

Pferde

Es nehmen voraussichtlich Teil (Anzahl)

Streckenverlauf/Bezeichnung der in Anspruch zu nehmenden öffentlichen Verkehrsflächen

Parkflächen

Erklärung:

Der Veranstalter stellt hiermit alle Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlaß der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten geltend gemacht werden. Er übernimmt die Wiedergutmachung aller Schäden, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlaß ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

Unterschrift des verantwortlichen Antragstellers

ARCHITEKTEN
INGENIEURE

WEBER

ARCHITEKTURSTAMP

ARCHITEKT UND
BERATENDE INGENIEURE
WEBER PART GMBB

Marktplatz 10
94239 Ruhmannsfelden

Anlagen:

1 Streckenplan
(6-fach)

1 Nachweis über Veranstalterhaftpflichtversicherung

Telefon: 09929 / 95778-0

E-Mail: info@arch-ing-weber.de
Web: www.arch-ing-weber.de

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

